

§ 27: Die Beteiligungsformen (Teil 2)

II. Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme

Die Notwendigkeit der Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme ergibt sich immer dann, wenn es nach dem Sachverhalt möglich erscheint, dass eine handelnde Person entweder Täter oder Teilnehmer sein könnte.

*Bsp.: Wer **allein** vorsätzlich einen Gegenstand **stiehlt**, ohne dass eine andere Person in irgendeiner Hinsicht an dem Geschehen beteiligt ist, ist eindeutig Täter.*

*Bsp.: Wer einem Täter **nur** das Einbruchswerkzeug für einen Einbruchsdiebstahl besorgt, ist eindeutig Teilnehmer.*

Bsp: A stiehlt eine Uhr, B lenkt den Uhrenverkäufer durch geschicktes Fragen ab. Ist B hier Täter oder Teilnehmer im Sinne des § 27 StGB?

Bei der Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme ergeben sich zwei Prüfungsstufen:

1. Was für ein Deliktstyp liegt vor?
2. Wie ist die Täterschaft zu ermitteln?

Die Abgrenzung unterscheidet sich also nach dem jeweiligen Deliktstypus, hierbei ist zwischen Allgemein-delikten und anderen Deliktstypen zu unterscheiden.

1. **Abgrenzung bei besonderen Deliktstypen**

Bei besonderen Deliktstypen fällt die Abgrenzung vergleichsweise einfach, da die Tätereigenschaft an gewisse besondere Eigenschaften und Umstände (= Subjektqualitäten) anknüpft, die tatbestandlich formuliert sind. Somit findet die Abgrenzung tatbestandsspezifisch statt.

a) **Sonderdelikt**

Bei den Sonderdelikten kommt der besonderen Subjektqualität des Täters strafbegründende oder strafschärfende Wirkung zu; vgl. §§ 331 ff. StGB, bei denen der Täter Amtsträger sein muss. Täter kann hier also nur ein Amtsträger sein, wer nicht Amtsträger ist, kann lediglich Teilnehmer sein.

b) **Pflichtdelikt**

Beim Pflichtdelikt setzt die Tätereigenschaft eine besondere Pflichtenstellung voraus; vgl. § 266 StGB: Täter kann nur sein, wer eine Vermögensbetreuungspflicht innehat.

c) **Eigenhändiges Delikt**

Eigenhändige Delikte setzen die persönliche Ausführungshandlung voraus; vgl. §§ 153 f. StGB: Täter kann nur der Aussagende selbst sein; § 316 StGB: Täter kann nur sein, wer das Fahrzeug führt.

d) Delikte mit überschießenden Innentendenzen

Delikte mit überschießenden Innentendenzen setzen für die Tätereigenschaft besondere subjektive Voraussetzungen voraus; vgl. § 242 StGB: Täter ist nur, wer über Zueignungsabsicht verfügt.

2. Abgrenzung bei Allgemeindelikten

Liegt keine besondere Deliktsform vor oder weist der Handelnde bei einem besonderen Deliktstyp die erforderliche Subjektqualität auf, ist die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme umstritten. Rechtshistorisch wurden zu dieser Frage vier Ansichten vertreten, wobei sich der Meinungsstreit heutzutage im Wesentlichen auf zwei konkurrierende Theorien – dazu b) und d) – beschränkt.

a) Extrem-subjektive Theorie (überholte Rechtsprechung)

Erste Bemühungen zur Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme unternahm das Reichsgericht. Nach seiner Auffassung sei die Abgrenzung anhand des inneren Willens des Handelnden, also anhand subjektiver Kriterien, vorzunehmen. Wie sich der äußere Hergang aus Sicht eines objektiven Betrachters darstellt, sei dagegen lediglich von indizieller Bedeutung.

Badewannenfall (RGSt 74, 84): Eine Bauerntochter hatte ein uneheliches Kind geboren. Aus Angst vor der Reaktion ihres Vaters hatte sie die Schwangerschaft verheimlicht und das Kind mit Hilfe ihrer Schwester heimlich zur Welt gebracht. Ihre Mutter drängte nun darauf, das Kind zu ertränken, damit

der Vater von der Sache nichts mitbekäme. Die junge Mutter beugte sich dem Willen ihrer Mutter und ertränkte das Kind.

Das Reichsgericht entschied, dass die junge Mutter, die das Kind ertränkt habe, nicht als Täterin zu verstehen sei, weil sie sich lediglich dem Willen ihrer Mutter gebeugt habe, die wiederum mit Täterwillen agiert habe und somit als Täterin zu verstehen sei. Nicht relevant sei, wer die tatbestandliche Handlung ausführe, sondern wie die innere Einstellung zur Tat bei den beteiligten Personen beschaffen sei. Hieraus folgte die Abgrenzungsformel: **Täter ist, wer die Tat als eigene will, Teilnehmer, wer sie als fremde will.**

Der BGH wandte sich von dieser extrem-subjektiven Abgrenzung ab. So urteilte er etwa im Jahre 1956: „Wer mit eigener Hand einen Menschen tötet, ist grundsätzlich auch dann Täter, wenn er es unter dem Einfluss und in Gegenwart eines anderen nur in dessen Interesse tut.“ (BGHSt 8, 393). Dennoch traf er Anfang der sechziger Jahre eine Entscheidung, in der er die im Badewannenfall zum Ausdruck kommenden Kriterien noch einmal zu revitalisieren schien und eine extrem-subjektive Abgrenzung vornahm:

Staschynskij-Fall (BGHSt 18, 87): Ein Agent des sowjetischen Geheimdienstes KGB mit dem Namen Staschynskij hatte zwei ukrainische Exilpolitiker in München mittels einer Giftpistole umgebracht. Den Auftrag zur Ermordung erhielt er dabei offenbar von Alexander Schelepin, dem damaligen Chef des KGB.

Der BGH kam zu der Entscheidung, dass **nicht der Ausführende selbst**, also Staschynskij, der Täter sei, sondern die **Auftraggeber** in Moskau: „Als Taturheber, Drahtzieher im eigentlichen Sinne, hatten sie Täterwillen [...]. Diese eigentlichen Taturheber sind daher Täter, und zwar mittelbare Täter.“ Argumentativ unterlegte der BGH seine Entscheidung folgendermaßen: „Politische Morde sind in der Welt wie in Deutschland zwar immer vorgekommen. Neuerlich sind jedoch gewisse moderne Staaten unter dem Einfluss radikaler

politischer Auffassungen, in Deutschland unter dem Nationalsozialismus, dazu übergegangen, politische Morde oder Massenmorde geradezu zu planen und die Ausführung solcher Bluttaten zu befehlen. Solche **bloßen Befehlsempfänger** unterliegen bei Begehung derartiger amtlich befohlener Verbrechen **nicht den kriminologisch erforschten oder jenen jedenfalls ähnlichen persönlichen Tatantrieben**. Vielmehr befinden sie sich in der sittlich verwirrenden, **mitunter ausweglosen Lage**, vom eigenen Staat, der vielen Menschen bei geschickter Massenpropaganda nun einmal als unangezweifelte Autorität zu erscheinen pflegt, mit der Begehung verwerflichster Verbrechen geradezu beauftragt zu werden. Sie befolgen solche Anweisungen unter dem Einfluss politischer Propaganda oder der **Befehlsautorität** oder ähnlicher Einflüsse ihres eigenen Staates. Diese gefährlichen Verbrechensantriebe gehen statt von den Befehlsempfängern vom Träger der Staatsmacht aus, unter krassem Missbrauch dieser Macht“ (BGHSt 18, 87, 93 f.).

Bezüglich Staschynskij führt der BGH aus, dass er sich nur widerwillig den Befehlen des KGB-Chefs gebeugt habe. Er habe die Tat aber keineswegs als eigene gewollt, sondern sei bloßer Befehlsempfänger gewesen. Er sei daher lediglich Gehilfe und nicht Täter.

→ Eine erweiterte Besprechung der BGH-Entscheidung ist auch unter *Staschynskij-Fall – BGHSt 18, 87* in unserer Kategorie Höchstrichterliche Rechtsprechung zu finden:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/rspr/at/taeterschaft/mittelb-taeter/bghst-18-87/>


Nach der extrem-subjektiven Theorie ist also Täter, wer mit Täterwillen (animus auctoris) handelt und die Tat „als eigene“ will. Teilnehmer ist hingegen, wer mit Teilnehmerwillen (animus socii) tätig wird und die Tat „als fremde“ veranlassen oder fördern will.

- Die extrem-subjektive Theorie verkennt die Tatbestandsgebundenheit des Täterwillens. Ihr ist durch § 25 I Alt. 1 StGB die Grundlage entzogen worden.
- Die Figur des Täterwillens ist viel zu unbestimmt und wenig greifbar. Die Abgrenzung verläuft anhand von Gesichtspunkten richterlichen Ermessens statt anhand klarer vorhersehbarer Strukturen. Rechtsunsicherheit ist die Folge (vgl. LK/Schünemann § 25 Rn. 33).

b) Gemäßigt subjektive Theorie (heutige Rechtsprechung)

Schon eine genauere Lektüre des Staschynskij-Urteils zeigt, dass der BGH keineswegs eine Rückkehr zur extrem-subjektiven Theorie des RG einleiten wollte. Denn er objektiviert nun die Täterschaft ein wenig. Ausschlaggebend seien nicht mehr allein der Wille zur Tatherrschaft, sondern auch weitere objektive Umstände. Der BGH erklärt (BGHSt 18, 87, 96): „Das regelmäßig für Täterwillen sprechende Anzeichen eigenhändiger Tatbegehung hat unter diesen Umständen diese rechtliche Bedeutung nicht. Die Auftraggeber haben in beiden Fällen das **Ob und Wie der Tat beherrscht**. Sie haben die Tatentschlüsse gefasst, die Opfer bestimmt, die Waffen und das Gift ausgewählt und erprobt, den Angeklagten als Tatwerkzeug befohlen, sie haben die sorgfältig geplanten ‚Legenden‘ vorgeschrieben, die Reisen nach München und deren Dauer genau bestimmt und bis ins Einzelne angeordnet, wo und wann die Taten auszuführen seien.“ Es sind also gerade diese weiteren objektiven und subjektiven Anhaltspunkte, die für den BGH neben dem subjektiven Willen von elementarer Bedeutung sind für die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme.

Diese in der Staschynskij-Entscheidung anklingende Tendenz einer zunehmend objektivierten Ermittlung des Täterwillens hat sich in der Folge verfestigt.

 Heute hält der BGH den Täterwillen zwar nach wie vor für das entscheidende Abgrenzungskriterium. Dieser sei aber anhand einer wertenden Beurteilung aller Umstände zu ermitteln, die insbesondere den **Grad des eigenen Interesses** am Taterfolg, den **Umfang der Tatbeteiligung** sowie die **Tatherrschaft** oder den **Willen zur Tatherrschaft** einzuschließen habe.

Dabei kommt keinem Kriterium Vorrang zu. Ist eines schwach ausgeprägt, kann Täterschaft dennoch anzunehmen sein, wenn ein anderes stark ausgeprägt ist (vgl. BGH NStZ 2020, 22). Nach dieser neueren Rechtsprechung würde der BGH Staschynskij wohl als Täter klassifizieren und die Frage stellen, ob der Befehlsgeber mittelbarer Täter kraft Organisationsherrschaft ist (vgl. zu dieser Figur die Ausführungen zur mittelbaren Täterschaft).

- Es handelt sich lediglich um eine Pseudo-Annäherung an objektive Merkmale. Lediglich das Merkmal des Umfangs an der Tatbeteiligung ist objektiv, wohingegen die anderen vertypte subjektive Kategorien darstellen.
- Insbesondere das Abgrenzungskriterium des Eigeninteresses an der Tat ist wenig aussagekräftig, da es diverse Tatbestände gibt, in denen der Täter schon vom Wortlaut her in fremdem Interesse agieren kann, vgl. insb. die §§ 216, 242, 246, 253, 259, 263 StGB.
- Die gemäßigt subjektive Theorie macht zwar eine flexible Handhabung möglich, was praktischen Bedürfnissen entgegenkommt. Allerdings gibt es keine Hierarchie zwischen den einzelnen Kriterien und keine klaren Gewichtungsgründe, so dass letztlich beliebige Ergebnisse vertreten werden können, was Bedürfnissen der Rechtssicherheit widerspricht.

Jüngere Entscheidungen: BGHSt 49, 166; 51, 219, 221; BGH NStZ 2012, 379; BGH NStZ-RR 2016, 6; BGH NStZ 2018, 462, 463; BGH NStZ-RR 2018, 271; BGH BeckRS 2018, 9978; BGH NStZ 2020, 22.

c) Formal-objektive Theorie (überholte Rechtslehre)

In der Rechtslehre herrschte bis etwa 1930 eine Abgrenzungstheorie vor, die den genauen Gegensatz zur extrem-subjektiven Theorie des RG verkörperte. Nach der formal-objektiven Theorie ist Täter, **wer die tatbestandliche Ausführungshandlung ganz oder teilweise selbst vornimmt**. Teilnehmer ist hingegen, wer zur Tatbestandsverwirklichung **nur durch eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beiträgt**.

Auf ihrer Grundlage wären sowohl die Bauerntochter als auch Staschynskij ohne Weiteres als Täter zu verurteilen gewesen, während der Mutter bzw. den Auftraggebern des KGB lediglich Teilnehmerrollen zugekommen wären.

- Die in § 25 I Alt. 2 StGB gesetzlich vorgesehene mittelbare Täterschaft lässt sich so nicht erklären.
- Bei der Mittäterschaft vermag die Theorie nicht zu begründen, warum der Mittäter für das nicht eigenhändig verwirklichte Teilstück der Tat verantwortlich sein soll (*Jakobs AT 21/25*).
- Kriminalpolitisch problematisch, dass ein Bandenchef, der sich selbst „nicht die Hände schmutzig macht“, aber quasi die „Schaltzentrale“ eines Kriminaldelikts darstellt, mittels dieser Definition nicht als Täter erfasst werden kann (*Lackner/Kühl/Kühl § 25 Rn. 11; Puppe* bezeichnet den Bandenchef aber als typischen Anstifter [*ZIS 2007, 234, 241*], der ja auch „gleich einem Täter“ bestraft wird).

Literatur: *Mezger* Deutsches Strafrecht 1938, S. 113; *Freund/Rostalski* AT § 10 Rn. 36

d) Materiell-objektive Tatherrschaftslehre (heutige h.L.)

Ausgehend von der genannten Kritik an der formal-objektiven Theorie hat sich in deren Weiterentwicklung in der Literatur mittlerweile die **materiell-objektive Tatherrschaftslehre** herausgebildet. Sie hebt auf den Begriff der „**Zentralgestalt**“ des Geschehens zur Bestimmung der Tätereigenschaft ab, wohingegen der Teilnehmer lediglich eine „**Randfigur**“ des Geschehens darstelle.



Die Zentralgestalt zeichne aus, dass sie die planvoll-lenkende oder mitgestaltende **Tatherrschaft** besitze, die Tatbestandsverwirklichung also nach ihrem Willen hemmen oder ablaufen lassen kann. Unter Tatherrschaft ist folglich das vom Vorsatz umfasste In-den-Händen-Halten des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufs zu verstehen. Diese Tatherrschaft drücke sich bei der unmittelbaren Täterschaft als **Handlungsherrschaft**, bei der mittelbaren Täterschaft als **Willens-** oder **Wissensherrschaft** und bei der Mittäterschaft als **funktionale Handlungsherrschaft** aus.

Wer die Begehung der Tat hingegen ohne eigene Tatherrschaft veranlasst oder sonst fördert, kann nur Teilnehmer sein.

✚ Eine sachgerechte Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme kann nur durch eine Zusammenführung objektiver und subjektiver Komponenten gelingen. Diese Synthese vermag das Leitprinzip der Tatherrschaft und deren Definition zu leisten.

Literatur: *Roxin* AT II § 25 Rn. 10 ff.; *Kühl* AT § 20 Rn. 17 ff.; *Rengier* AT § 41 Rn. 10 ff.; eine lehrreiche Kritik der Tatherrschaftslehre liefert *Haas* ZStW 119 (2007), 519 ff.; zusammenfassend *ders.* in *Matt/Renzikowski* Vor §§ 25 ff. Rn. 6 ff.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme bei All gemeindelikten*:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/taeterschaft/mittelb-taeter/abgr-anstiftung/>

3. Abgrenzung bei Unterlassungsdelikten

Bei den unechten Unterlassungsdelikten ergibt sich die Tät ereigenschaft aus der Garantenstellung. Insofern kommt dem Merkmal der Tatherrschaft in dem Zusammenhang keine Bedeutung zu, da tauglicher Täter nur ist, wer eine Garantenstellung innehat.

Schwierig wird die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme **nur** beim Zusammentreffen eines handelnden Nicht-Garanten und eines unterlassenden Garanten.

Bsp.: A stößt den Nichtschwimmer B in das Wasser. Der Vater V des B, ein geübter Schwimmer, dem eine Rettungshandlung unproblematisch möglich wäre, sieht dies, reagiert aber nicht. Ist V Täter oder Teilnehmer?

Zu dieser Fragestellung haben sich diverse Theorien herausgebildet:

a) Gleichbehandlungstheorie

Nach dieser unter anderem von der Rspr. vertretenen Auffassung hat auch in diesem Fall die Abgrenzung anhand ihrer allgemeinen Kriterien (vgl. dazu KK 685 ff.) zu erfolgen (vgl. BGHSt 2, 150 ff.; 32, 367 ff.).

Die Strafbarkeit des V im obigen Beispiel müsste somit anhand der subjektiven Merkmale bzw. der Merkmale der Tatherrschaftslehre beurteilt werden.

- Die Abgrenzung anhand subjektiver Merkmale hat die Abgrenzung anhand rein innerer Merkmale zur Folge, so dass eine Gefahr der Gesinnungsbestrafung besteht. Ferner sind bei der Abgrenzung anhand subjektiver Kriterien der Rechtsunsicherheit Tür und Tor geöffnet (vgl. hierzu LK/Schünemann § 25 Rn. 208).
- Gegen die Heranziehung des Merkmals der Tatherrschaft spricht, dass ein Unterlassender niemals Tatherrschaft besitzen kann. Die bloße Möglichkeit der Erfolgsabwendung begründet noch keine Tatherrschaft (vgl. hierzu LK/Schünemann § 25 Rn. 209).

b) Tätertheorie

Nach dieser Theorie ist der Garant, der eine fremde Begehungstat nicht verhindert, stets als Täter zu verstehen. Begründet wird dies mit dem Gedanken, dass Täter jeder sei, der eine „**außerstrafrechtliche Sonderpflicht** (die Erfolgsabwendungspflicht) **verletzt**“, unabhängig davon, ob daneben ein Fremder die Tat durch eine aktive Handlung begeht (vgl. hierzu LK/Schünemann § 25 Rn. 210).

Im obigen Fall hat V als Garant die fremde Begehungstat des A nicht verhindert und wäre nach der Tätertheorie als Täter und nicht als Teilnehmer zu bestrafen.

Der Grund liegt also in der Natur des Pflichtdelikts der Unterlassung selbst. Für dieses sind Kriterien wie Tatherrschaft oder subjektive Einstellungen irrelevant, entscheidend ist lediglich, dass der Erfolgsabwendungspflicht widersprochen wurde.

Eine Teilnahme durch Unterlassen ist daher nur in Betracht zu ziehen, falls ein Sonderdelikt vorliegt, das tatbestandsspezifische Anforderungen an die Täterschaft stellt, vgl. KK 680.

c) Teilnahmetheorie

Nach dieser Theorie ist der Garant, der eine fremde Begehungstat nicht verhindert, stets als Teilnehmer zu verstehen, soweit der Begehungstäter voll verantwortlich ist. Der Grund für diese Ansicht liegt in der Tatsache, dass der Begehungstäter die Tatherrschaft innehat (vgl. hierzu *Gallas* JZ 1952, 372 ff., weitere Nachweise in *Roxin* AT II § 31 Rn. 151 ff.).

Nach der Teilnahmetheorie ist V als Teilnehmer zu verstehen, soweit der Begehungstäter A voll verantwortlich ist.

d) Differenzierende Theorie

Diese Konzeption unternimmt die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme anhand der Form der Garantenstellung. Der Obhuts- oder Beschützergarant (zur Unterscheidung s. KK 604 ff.) sei stets Täter, der Sicherungs- oder Überwachungsgarant stets Teilnehmer (vgl. *Herzberg* Die Unterlassung im Strafrecht und das Garantenprinzip, 1972, S. 257–273). Dieser Konzeption liegt der Gedanke zugrunde, dass der Beschützergarant in einer sozial näheren Beziehung zum Opfer stehe als der Überwachungsgarant und daher besonders verpflichtet sei (*Otto* AT § 21 Rn. 45).

- Außer dem Merkmal der sozialen Nähe ist kein Argument ersichtlich, dass eine Differenzierung anhand der Garantenstellung rechtfertigt. Insb. ist festzuhalten, dass der Unterlassende für die Abwendung des Erfolges ja in beiden Fällen gleichermaßen verpflichtet ist.
- Die Unterscheidung in Beschützer- und Überwachungsgaranten als solche ist bereits unpraktikabel bzw. es kommt zumindest zu Abgrenzungsschwierigkeiten, da eine identische Aufgabe jeweils als Beschützer- oder Überwachungsaufgabe formulierbar sein kann (vgl. hierzu *Roxin* AT II § 31 Rn. 160 ff.).

Für V ergibt sich im vorliegenden Fall eine Schutzpflicht aus enger natürlicher Verbundenheit. Er ist also Obhuts- oder Beschützergarant und nach der differenzierenden Theorie als Täter zu bestrafen.

- Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Beihilfe durch Unterlassen*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/teilnahme/beihilfe/beihilfe-unterl/>

4. Täterschaft und Teilnahme bei fahrlässigen Taten

Bei Fahrlässigkeitstaten wird keine Unterscheidung zwischen Täter und Teilnehmer getroffen; hier gilt das Einheitstäterprinzip (s.o. KK 674 f.). Da die Tatbestandsverwirklichung lediglich an die Verursachung anknüpft, bleibt im Regelfall der unbewussten Fahrlässigkeit für die Abgrenzungskriterien der Tatherrschaft oder des Täterwillens kein Raum. Es wird zwar erklärt, dass bei bewusster Fahrlässigkeit diese Kriterien wieder an Sinn gewinnen, allerdings verbietet sich eine differenzierte Betrachtung, da nach dem gesetzgeberischen Willen bewusste und unbewusste Fahrlässigkeit gleichbehandelt werden sollen.

Früher wurde das **Problem der fahrlässigen Teilnahme** noch in folgenden Konstellationen diskutiert:

A lässt ihre geladene Schusswaffe offen auf dem Tisch liegen, obwohl B dem C in As Beisein angedroht hat, ihn zu erschießen, sobald er an eine Schusswaffe gelange. B sieht die Waffe und erschießt C. A wollte dem B weder helfen noch hat sie mit diesem Verlauf gerechnet. Fahrlässige Teilnahme der A?

Hier wurde A früher teilweise als fahrlässige Teilnehmerin verstanden, die aber straflos sei, weil eine Teilnahme gem. §§ 26, 27 StGB den Vorsatz bezüglich einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat voraussetze, der der A vorliegend fehle. Zu Recht wird in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen, dass hier schon die Zurechnung der fahrlässigen Täterschaft ausschließt und es sich insofern um keine Frage der Teilnahme, sondern der objektiven Zurechnung handelt (LK/Schünemann § 25 Rn. 219).

Umstritten ist die Frage, ob die Konstruktion einer **fahrlässigen Mittäterschaft** möglich ist. Diese Frage wird im systematischen Zusammenhang mit der Mittäterschaft (KK § 28) behandelt.

→ Einen erweiterten Überblick bietet das Problemfeld *Mittäterschaft bei Fahrlässigkeitsdelikten*:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/fahrlaessig/taeterschaft/mittaeterschaft/>

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Welche Rolle spielt die Tatherrschaft für die Rechtsprechung bei der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme?
- II. Warum kann man im Badewannenfall eine Täterschaft der das Kind Ertränkenden nicht verneinen?